



Ortsgemeinde Dierbach

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dierbach vom 03.02.2022**

---

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dierbach hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175) und des § 31 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Dierbach folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 24.08.2017 außer Kraft.

Dierbach, den 03.02.2022

Für die Ortsgemeinde Dierbach

Huckle, Ortsbürgermeister





Ortsgemeinde Dierbach

## Friedhofsgebührensatzung

### ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dierbach vom 03.02.2022

#### I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

		<b>Euro</b>
<b>1.</b>	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,-
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,-
	c) Anonyme Erdgrabstätte	950,-
	d) Halbanonyme Erdgrabstätte	1000,-
<b>2.</b>	Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	150,-
<b>3.</b>	Urnenbaumgrabstätte	550,-
<b>3.1</b>	Urnenbaumgrabstätte mit Markierungsschild	600,-

#### II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (§ 14)

##### (1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre bzw. 15 Jahre

<b>1.1</b>	Einzelwahlgrabstätte	350,-
	Doppelwahlgrabstätte	700,-
	Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen)	500,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	350,-
	Halbanonymes Urnengrab (15 Jahre) mit Namensschild	350,-
	Anonymes Urnengrab (15 Jahre)	300,-

##### (2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

<b>2.1</b>	Einzelwahlgrabstätte	15,-
	Doppelwahlgrabstätte	25,-
	Urnenwahlgrabstätte	20,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	15,-

##### (3) Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr (bis zu 30 Jahren)

<b>3.1</b>	Einzelwahlgrabstätte	15,-
	Doppelwahlgrabstätte	25,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	15,-
	Urnenwahlgrabstätte	20,-

### III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Dierbach haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt.

Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der/die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Dierbach besondere Bindungen, z.B. früherer Wohnort o.ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Gemeinde.

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Dienstleister werden gemäß dem angefallenen Aufwand zwischen dem Auftragnehmer und den Nutzungsberechtigten bzw. den Angehörigen des Verstorbenen abgerechnet.

Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

### V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können.

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

### VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten).

### VII. Verwaltungsgebühren

#### (1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	15,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte	30,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen usw.	30,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten	30,-

#### das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

e) ohne Übertragung in ein anderes Grab	205,-
f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	360,-

#### das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

g) ohne Übertragung in ein anderes Grab	180,-
h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	260,-

#### das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

i) mit / ohne Übertragung in ein anderes Grab	77,-
---	------

**VIII. Benutzung der Leichenhalle / -zelle  
für die Aufbahrung einer Leiche bis zu**

Leichenhalle /-zellen (pauschal)	200,-
----------------------------------	-------



Ortsgemeinde Dierbach

## Sondervertrag

zwischen der Ortsgemeinde Dierbach und

..... als Antragsteller / in.

- 1) Der / die Antragsteller / in wünscht eine Bestattung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Dierbach für

Name ..... Vorname .....

geboren am ..... verstorben am .....

zuletzt wohnhaft in .....

- 2) Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.

- 3) Die Ortsgemeinde erteilt die Zustimmung zur Bestattung auf dem Friedhof in der Grabstelle

Abt. .... Reihe ..... Nummer .....

- 4) Der Antragsteller entrichtet ein Entgelt in Höhe der jeweils gültigen Grabnutzungsgebühr + 100 % Aufschlag auf diese.

- 5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend.

.....  
Unterschrift Antragsteller / in

.....  
Unterschrift Vertreter Ortsgemeinde